1. Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Änderung Art. 4, Reglement für die Gemeindeausgleichskasse

Der Gemeinderat beantragt ebenfalls die Änderung der Anstellungsbehörde für die Gemeindeausgleichskassenleiterin oder den Gemeindeausgleichskassenleiter.

(Änderungen ***fett und kursiv*** geschrieben)

Leiter(in)	***Art. 4 [1] Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird vom Gemeinderat angestellt.***
	~~***Art. 4 [1] Die Leiterin oder der Leiter der Gemeindeausgleichskasse wird von der Gemeindeversammlung ernannt.***~~
	[2] Massgebend ist das Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.
	[3] Das Amt kann von jeder natürlichen Person bekleidet werden, die gestützt auf eine entsprechende Ausbildung oder Berufserfahrung für administrative Aufgaben in der Sozialversicherung und die Arbeit mit der Öffentlichkeit geeignet ist.
Inkrafttreten	***Art. 17 [2] Die Änderung von Artikel 4 Abs. 1 tritt rückwirkend auf den 01.10.2020 in Kraft.***

Antrag
Der Gemeinderat beantragt die Änderung von Artikel 4 des Reglements für die Gemeindeausgleichskasse, wie aufgeführt, zu genehmigen.